

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 1 von 7

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikation:

Substanzname: DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen
Synonym: Normschmutz
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Nr.: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Prüfstaub
Verwendungen, von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: DMT GmbH & Co. KG
Adresse: Am Technologiepark 1
Nat.-Kennzeichen/PLZ/Stadt: D-45307 Essen
Kontaktstelle für technische Informationen: testdust@dmt-group.com
Telefon / Telefax / E-Mail: +49 201 172 1232 / +49 201 172 1262 / testdust@dmt-group.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland (0)-112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Produkts

Der Anteil des alveolengängigen Quarzes bei dem DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen beträgt weniger als 1%. Daher ist eine Einstufung nicht erforderlich.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS 08

Achtung

Gefahrenhinweise: H 332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H 372 Schädigt bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise: P 402 An einem trockenen Ort aufbewahren.
P 260 Staub nicht einatmen.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 2 von 7

P 270 Bei Verwendung dieses Produktes nicht essen, trinken oder rauchen.
P 501 Restmengen / Inhalt einer fachgerechten Entsorgung gemäß den lokalen Vorschriften zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren:

-

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemisch:

Bestandteil des Gemischs: Quarz (SiO₂ >98%)
EG-Nr.: 238-878-4
CAS-Nr.: 014808-60-7

Bestandteil des Gemischs: Kristallines Calciummagnesiumcarbonat (Dolomit), CaCO₃*MgCO₃ (> 98 w%)
EG-Nr.: 2404402
CAS-Nr.: 16389-88-1

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Einatmen: Staubquelle entfernen und für Frischluftzufuhr sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt: Hautfläche mit Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt: Augen mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen wirkt nicht toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt und Inhalation.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen ist nicht entflammbar und nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Keine

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 3 von 7

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubaufwirbelung vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Staubentwicklung vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungshinweise: Trocken oder nass aufnehmen, nicht trocken kehren.

Sonstiges: -

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosion: -

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen: Falls nötig sollten innerhalb von Gebäuden Lüftungseinrichtungen benutzt werden, um die Staubbelastung zu minimieren.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: -

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

-

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Verpackungsmaterial: Luftdicht verschlossen und trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinie: -

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte: Allgemeiner Staubgrenzwert: (Deutschland) 1,25 mg/m³ (A); 10 mg/m³ (E)

Biologische Grenzwerte: -

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 4 von 7

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen / persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz:	Zum allgemeinen Schutz wird das Tragen einer Schutzbrille empfohlen.
Hautschutz:	Zum allgemeinen Schutz wird das Tragen von Handschuhen empfohlen. Vor und nach dem Arbeitende Hände waschen, ggf. Hautschutzcreme benutzen.
Atemschutz:	Staubmaske tragen (FFP1 – FFP3).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Verschüttetes Produkt aufnehmen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

-Aggregatzustand:	Fest
-Farbe:	Gräulich/Weiß
Geruch:	Geruchslos
Geruchsschwelle:	-
pH-Wert:	-
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	> 1300 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	-
Flammpunkt:	-
Verdampfungsgeschwindigkeit:	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	-
Obere/untere Explosionsgrenze:	-
Dampfdruck:	-
Dampfdichte:	-
Relative Dichte:	-
Löslichkeit(en):	In Fluorwasserstoffsäure
Verteilungskoeffizient:	-
n-Octanol / Wasser:	-
Selbstentzündungstemperatur:	-
Zersetzungstemperatur:	-
Explosive Eigenschaften:	-
Oxidierende Eigenschaften:	-

9.2 Sonstige Angaben

Entfällt.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 5 von 7

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Es wurden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen ist DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht zutreffend.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Nicht zutreffend.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Bei längerer Exposition kann durch hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung der Atemwege entstehen. Staub kann die Augen mechanisch reizen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Keine toxischen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden:

Aufgrund geringer Wasserlöslichkeit besteht nur eine geringe Mobilität in den meisten Böden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite **6** von **7**

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht zutreffend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter
Verpackungen:

Die Entsorgung des DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen hat in
Übereinstimmung mit regionalen und nationalen Vorschriften zu
erfolgen.

Abfallschlüssel gemäß
Abfallverzeichnis-Verordnung
(AVV):

EWC 010410

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer:

Keine Kennzeichnung.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: Keine Kennzeichnung.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Keine Kennzeichnung.

14.3 Transportgefahrenklasse:

Keine Kennzeichnung.

14.4 Verpackungsgruppe:

Keine Kennzeichnung.

14.5 Umweltgefahren:

Keine Kennzeichnung.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:

Während des Transports sind dichte Behälter zu verwenden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 7 von 7

EU-Vorschriften:

DMT Prüfstaub für Straßenkehrmaschinen ist kein Gefahrstoff gemäß Richtlinie 96/82/EG („Seveso“), kein Ozonschichtschädigender Stoff und kein schwer abbaubarer Schadstoff.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

WGK 0
Selbsteinstufung gemäß VwVwS (gilt nur für Deutschland)

Abschnitt 16: sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Mitarbeiter müssen über den Umgang mit Schüttgütern und über staubende Güter unterwiesen werden.
